

§ 9

Nicht betroffene Tätigkeiten

Von den Bestimmungen dieser Verordnung sind nicht betroffen:

1. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherstellung des Schutzzweckes, die durch die untere Landschaftsbehörde oder in deren Auftrag angeordnet oder durchgeführt werden,
2. das Betreten des Naturschutzgebietes durch Grundstückseigentümer und solche Personen, die mit behördlichen Überwachungsaufgaben beauftragt oder im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei tätig sind,
3. die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassenen Nutzungen, die ausgeübten Befugnisse sowie die Wartung und Unterhaltung der bestehenden Anlagen und Betriebe. Dieses schließt die Erneuerung der vorhandenen Dränagen auf den bisher gedrännten Flächen im bisherigen Umfang ein. Ebenso gehört hierzu die Unterhaltung öffentlicher, dem Verkehr gewidmeter Straßen und Wege einschließlich ihrer Böschungen.

§ 10

Befreiungen

Von den Verboten der Verordnung kann die untere Landschaftsbehörde des Oberkreisdirektors des Märkischen Kreises auf Antrag eine Befreiung nach § 69 LG erteilen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100 000,- DM geahndet werden.

§ 12

Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften aufgrund des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkründung geltend gemacht werden, es sei denn,

a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden

oder

b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg – höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 42 a Abs. 4 LG).

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft. Sobald ein Landschaftsplan für dieses Gebiet rechtswirksam wird, tritt sie außer Kraft.
- (2) Die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Ebbeberge“

vom 18. Juni 1986 (Abl. Reg. Abg. 1986. S. 215) wird für den Geltungsbereich dieser Naturschutzverordnung aufgehoben.

Arnsberg, den 31. 10. 1995

– 51.2.1-4.2 –

Bezirksregierung Arnsberg
als höhere Landschaftsbehörde
gez. Dr.-Ing. Berve
(Regierungspräsidentin)

Abl. Bez. Reg. Abg. 1995, S. 418

990. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Volmarstein – Wasserschutzgebietsverordnung Volmarstein –

Inhalt:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz in der Zone III B
- § 4 Schutz in der Zone III A
- § 5 Schutz in der Zone II
- § 6 Schutz in der Zone I
- § 7 Militärische Übungen und Liegenschaften
- § 8 Duldungspflichten
- § 9 Genehmigungen
- § 10 Befreiungen
- § 11 Entschädigungen und Ausgleichszahlungen
- § 12 Überwachung
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Andere Rechtsvorschriften
- § 15 Inkrafttreten

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529. 1654), in der zur Zeit gültigen Fassung,
- der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926),
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), in der zur Zeit gültigen Fassung,

wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt des Landes Nordrhein-Westfalen
verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Volmarstein der Gemeinschaftswasserwerk Volmarstein GmbH (Begünstigter im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weiteren Schutzzonen (Zone III B und Zone III A), die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Es erstreckt sich auf

- die Gemarkungen Wetter, Volmarstein und Grundschöttel der Stadt Wetter,
- die Gemarkungen Vorhalle, Westerbauer und Haspe der Stadt Hagen.

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5000 (Blatt 1.2, 1.3, 2.1–2.4, 3.1–3.4). Hierin sind die Zone III B braun, die Zone III A gelb, die Zone II grün und die Zone I rot angelegt.

Übersichtskarte und Schutzgebietskarte sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung liegt vom Tag des Inkrafttretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierung Arnsberg
 - Obere Wasserbehörde -
59817 Arnsberg
2. Oberkreisdirektor
 - Untere Wasserbehörde -
des Ennepe-Ruhr-Kreises
58317 Schwelm
3. Oberstadtdirektor Hagen
 - Untere Wasserbehörde -
58042 Hagen
4. Stadtdirektor Wetter
58287 Wetter

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere

- Säuren, Laugen,
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v. H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze,
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
- flüssige und wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
- biologische und chemische Mittel für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung (Pflanzenschutzmittel),
- Gifte,
- organische Lösungsmittel,
- radioaktive Stoffe,
- Jauche, Gülle und mineralische Düngemittel,
- Silagesickersaft und Molke,
- Klärschlamm, Müllkompost,
- Fäkalien.

Zu diesen gehören auch die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit vom 9. März 1990 des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und die im Katalog wassergefährdender Stoffe (ausgenommen Stoffe der Klasse 0) aufgeführten Stoffe.

(2) Abwasser im Sinne dieser Verordnung sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(3) Gülle im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).

Jauche im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Pferden, Rindern und Schweinen, auch vermischt mit Abwasser, Einstreu oder Futterresten.

(4) Wassergefährliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe (Gesamtanlage), in denen regelmäßig als wesentlicher Bestandteil des Betriebsablaufes mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen oder Abwasser oder Kühlwasser abgestoßen wird, insbesondere

- Akkumulatorenfabriken,
- Beizereien,
- Lackier- und Entlackungsbetriebe, andere Betriebe, die ätzende Flüssigkeiten verwenden,
- chemische Fabriken,
- Erdölraffinerien, Großtanklager, Tankstellen, Hydrierwerke, Galvanikbetriebe, Härtereien, Weißblechwerke, Gaswerke, Kokereien, Kohlekraftwerke, Gerbereien und Lederverarbeitungsbetriebe,
- chemische Reinigungen,
- Chemikalienhandlungen,
- Kaliwerke, Salinen,
- Kernkraftwerke,
- Metallhütten,
- Sprengstofffabriken,
- Textilveredelungsbetriebe,
- Tierkörperverwertungsstellen,
- Zellulosefabriken,
- Zuckerfabriken.

(5) Lagerbehälter im Sinne dieser Verordnung sind ortsfeste oder zum Lagern aufgestellte ortsbewegliche Behälter. Kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter. Unterirdische Lagerbehälter im Sinne dieser Verordnung sind Behälter, die vollständig im Erdreich eingebettet sind. Behälter, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind sowie Behälter, die so aufgestellt sind, daß Undichtheiten nicht zuverlässig und schnell er-

kennbar sind, werden unterirdischen Behältern gleichgestellt. Alle übrigen Lagerbehälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.

§ 3

Schutz in der Zone III B

(1) In der Zone III B sind genehmigungspflichtig

1. das Erweitern oder wesentliche Ändern wassergefährlicher Großanlagen sowie das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern der übrigen wassergefährlichen Anlagen.
2. das wesentliche Ändern von Anlagen zur Gewinnung, Herstellung, Auf-, Be- oder Verarbeitung von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen,

ausgenommen:

das Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Meß- und Regeltechnik,

3. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen,

ausgenommen:

Anlagen, die mit Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung umgehen.

4. das Einleiten von unverschmutztem Abwasser, das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt oder zu Kühlzwecken verwendet wurde,
5. das wesentliche Ändern von Abfallentsorgungsanlagen und Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks,
6. das Ablagern von nicht nachteilig veränderten natürlichen Locker- und Festgesteinen,
7. das Errichten oder wesentliche Ändern von Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe,
8. das Emchten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Lagern, Behandeln, Abfüllen, Umschlagen oder Vertreiben wassergefährdender Stoffe, insbesondere Tankstellen, Heizöltanks, Güllebehälter,
9. der Bau neuer oder das wesentliche Ändern bestehender Straßen und Wege, soweit dies über den Rahmen der üblichen Unterhaltung und örtlich begrenzter Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgeht,
10. das Errichten oder Erweitern von Rastanlagen, Parkplätzen oder Stellplätzen für mehr als 10 Kraftfahrzeuge,
11. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Start- und Landebahnen,
12. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Schießstätten, soweit diese nicht nach § 3 Abs. 2 Nr. 14 verboten sind,
13. Grabungen durch die das Grundwasser zeitweise freigelegt oder angeschnitten wird,

ausgenommen:

Maßnahmen für das Verlegen von Post- und Stromkabeln, für das Aufstellen von Masten, das Verlegen von Ver- oder Entsorgungsleitungen und Baugruben für Wohnbebauung,

14. die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen (Abgrabungen),

15. Bohrungen aller Art,

ausgenommen:

Bohrungen für Weidebrunnen,

16. das Emchten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Fischteichen,
17. die forstwirtschaftliche Anwendung von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen,
18. das Umwandeln von Wald,
19. der Kahlschlag von Wald oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung über 3 ha.

(2) In der Zone III B sind verboten

1. das Emchten wassergefährlicher Großanlagen,
2. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zur Gewinnung, Herstellung, Auf-, Be- oder Verarbeitung von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Ablagern radioaktiver Stoffe.

ausgenommen:

das Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Meß- und Regeltechnik,

3. das Einleiten von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund oder in oberirdische Gewässer,
4. das Einleiten häuslicher Abwässer in Gülle- und Jauchebehälter,
5. das Einleiten (z. B. Versickern, Versenken oder Verrieseln) von Abwasser in den Untergrund oder in oberirdische Gewässer,

ausgenommen:

– das Einleiten von schwachbelastetem Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung,

– das Einleiten von unverschmutztem Abwasser, das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt oder zu Kühlzwecken verwendet wurde,

– Abwasser aus Abwasserbehandlungsanlagen gemäß DIN 4261 Teil 2,

6. das Errichten oder Erweitern von Abfallentsorgungsanlagen jeder Art und von Anlagen zum Lagern von Altreifen und Lagern und Behandeln von Autowracks,

ausgenommen:

das Ablagern von nicht nachteilig veränderten natürlichen Locker- und Festgesteinen,

7. das Verwenden von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (siehe Gebrauchsanleitung); das unsachgemäße Verwenden zugelassener Mittel dieser Art und deren Anwendung aus Luftfahrzeugen,

ausgenommen:

– die forstwirtschaftliche Anwendung von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen,

8. das ungesicherte Lagern von Pflanzenschutzmitteln,

9. das Aufbringen von Klärschlamm und Fäkalien,
10. das Aufbringen von Nährstoffträgern, z. B. Mineraldünger, Gülle, Jauche, Festmist, Kompost, Silagesickersaft, Abwasser auf land-, forstwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen,

ausgenommen:

- das Aufbringen von Nährstoffträgern zum Zwecke der Düngung nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche (Schlag) erstellten Stickstoff-Düngeplan; darin sind unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, des Nährstoffangebotes im Boden und des Nährstoffbedarfes der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben einschließlich der mengenmäßigen und zeitlichen Verteilung festzulegen; Stickstoff-Düngeplan und Beratungsempfehlungen haben den besonderen Schutz der Gewässer zu berücksichtigen,
 - forstliche Kompensationsdüngung zur Eindämmung von Waldschäden,
11. das Aufbringen von flüssigen Nährstoffträgern bei der Besorgung der Abschwemmung,
 12. das Herstellen von Silagen, wenn Silagesickersäfte nicht aufgefangen und schadlos beseitigt werden,
 13. das Verwenden von auswaschbaren oder auslaugbaren wassergefährdenden Stoffen, insbesondere Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teer- oder phenolhaltige Stoffe im Straßen-, Wege-, Wasserbau, beim Errichten oder Erweitern von Lärmschutzwällen und bei Geländeauffüllungen,
 14. das Emchten oder Erweitern von Tontaubenschießstätten,
 15. Grabungen oder die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen (Abgrabungen), durch die das Grundwasser dauernd freigelegt oder angeschnitten wird,
 16. Fischhaltung mit Zufütterung sowie Netzfischhaltung,
 17. das Neuanlegen oder wesentliche Erweitern von Friedhöfen.

§ 4

Schutz in der Zone III A

(1) In der Zone III A sind genehmigungspflichtig

1. das wesentliche Ändern oder Erweitern wassergefährlicher Anlagen,
2. das Errichten, Erweitern, wesentliche Ändern oder die Nutzungsänderung von Gebäuden im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NW),
3. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen,
4. die Sanierung von bestehenden Abwasserbehandlungsanlagen,
5. das Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen sowie das Errichten von Entlastungsbauwerken von Misch- und Regenwasserkanälen,

6. Grabungen durch die das Grundwasser zeitweise freigelegt oder angeschnitten wird,

ausgenommen:

- Maßnahmen für das Verlegen von Post- und Stromkabeln, für das Aufstellen von Masten, das Verlegen von Ver- oder Entsorgungsleitungen und Baugruben für Wohnbebauung,
7. das wesentliche Ändern von Abfallentsorgungsanlagen sowie von Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
 8. das Ablagern nicht nachteilig veränderter natürlicher Locker- und Festgesteine.
 9. das Erweitern oder wesentliche Ändern von Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe,
 10. das Errichten oder wesentliche Ändern von Heizungs- und Kühlanlagen, die die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpen),
 11. das Einleiten von unverschmutztem Abwasser, das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt oder zu Kühlzwecken verwendet wurde,
 12. Bohrungen aller Art,
- ausgenommen:**
- Bohrungen für Weidebrunnen,
13. das Umwandeln von Dauergrünland (Wiesen und Weiden) in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung,
 14. der Bau neuer oder das wesentliche Ändern bestehender Straßen und Wege, soweit dies über den Rahmen der üblichen Unterhaltung und örtlich begrenzter Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgeht,
 15. das Errichten oder Erweitern von Rastanlagen, Parkplätzen oder Stellplätzen für mehr als 10 Kraftfahrzeuge,
 16. Märkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen,
 17. das Neuanlegen oder Erweitern von Gartenbaubetrieben, die vom Verbot des § 4 Abs. 2 Ziff. 30 ausgenommen sind,
 18. die forstwirtschaftliche Anwendung von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen,
 19. Anlage oder Veränderung von Kies- und Sandgruben (Flachentsandung) sowie von Lehm- und Tongruben, Hohlwegen, Steinbrüchen und Einschnitten:

Durchführung von Ausgrabungen und Ausschachtungen, von Bohrungen und Sprengungen einschließlich Bergbaumaßnahmen sowie sonstigen Maßnahmen, die die belebte Bodenzone verletzen und die Deckschichten beseitigen oder vermindern oder eine schlecht reinigende Schicht freilegen,

ausgenommen:

- die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung,
- Schürfe für die geologische Landesaufnahme,

20. das Emchten oder Erweitern von Behältern zum Lagern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 4 Abs. 2 Ziffer 12, 5. Spiegelstrich bei bestehenden wassergefährlichen Anlagen,

ausgenommen:

- dichte Behälter zum Lagern geringer Mengen sonstiger wassergefährdender Stoffe.

(2) In der Zone III A sind verboten

1. das Errichten massergefährlicher Anlagen,
2. das Emchten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zur Gewinnung, Herstellung, Auf-, Be- oder Verarbeitung von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Ablagern radioaktiver Stoffe,

ausgenommen:

das Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Meß- und Regeltechnik,

3. das Emchten, Erweitern, wesentliche Ändern oder die Nutzungsänderung von Gebäuden im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NW), wenn

- Stoffe verwendet werden, bei denen die Gefahr der Auswaschung oder Auslaugung wassergefährdender Stoffe besteht, oder
- das Abwasser nicht vollständig und sicher aus den Zonen III A und III B hinausgeleitet wird,

ausgenommen:

schwachbelastetes Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung,

4. das Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen,

ausgenommen:

- Entlastungsbauwerke von Misch- und Regenwasserkanälen,
- die Sanierung von bestehenden Abwasserbehandlungsanlagen,

5. das Einleiten von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund oder in oberirdische Gewässer,

6. das Einleiten häuslicher Abwässer in Gülle- und Jauchehälter,

7. das Einleiten von

- behandeltem Abwasser in oberirdische Gewässer, die die Zone II durchfließen,
- unbehandeltem Abwasser in oberirdische Gewässer,

ausgenommen:

das Einleiten von

- schwachbelastetem Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung,
- unverschmutztem Abwasser, das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt oder zu Kühlzwecken verwendet wurde,

8. das Einleiten (z. B. Versickern, Versenken oder Vemeseln) von Abwasser in den Untergrund,

ausgenommen:

das Einleiten von

- schwachbelastetem Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung,

- unverschmutztem Abwasser, das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde,
- Abwasser aus Abwasserbehandlungsanlagen, die nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 genehmigungspflichtig sind,

9. das Errichten oder Erweitern von Abfallentsorgungsanlagen jeder Art, einschließlich von Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen,

ausgenommen:

das Ablagern nicht nachteilig veränderter natürlicher Locker- und Festgesteine,

10. das Errichten von Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe,

ausgenommen:

Rohrleitungen innerhalb von Wohn- oder Betriebsgrundstücken mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe.

11. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Vertreiben, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe.

ausgenommen:

Gülle- und Jauchehälter mit wasserundurchlässig befestigtem Abfüllplatz,

12. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Sammeln oder Lagern wassergefährdender Stoffe sowie das ungesicherte Lagern wassergefährdender Stoffe,

ausgenommen:

- Anlagen zum Lagern von Heizöl sowie Dieseldieselkraftstoff, wenn der Rauminhalt der Anlage bei unterirdischen Lagerbehältern 40 000 l und bei ausschließlich oberirdischen Lagerbehältern 100 000 l nicht übersteigt und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Transport, Füllung, Leerung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- abgedichtete, eingefasste und überdachte Flächen zum Lagern von Pflanzenschutzmitteln und mineralischem Dünger,
- dichte Behälter zum Sammeln oder Lagern von Silagesickersäften, Jauche und Gülle,
- gegen Auswaschungen oder Abschwemmungen gesicherte Flächen zum Sammeln oder Lagern von Stallmist, wenn die anfallenden Abwässer ordnungsgemäß beseitigt werden,
- dichte Behälter zum Lagern sonstiger wassergefährdender Stoffe, soweit keine Genehmigungspflicht nach § 4 Abs. 1 Ziff. 20 besteht,

13. das Verwenden von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln; die unsachgemäße Verwendung zugelassener Mittel dieser Art und deren Anwendung aus der Luft,

ausgenommen:

- die forstwirtschaftliche Anwendung von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen,

14. das Aufbringen von Klärschlamm und Fäkalien,
15. das Aufbringen von Nährstoffträgern, z. B. Mineraldünger, Gülle, Jauche, Festmist, Kompost,

Silagesickersaft. Abwasser, auf land-, forstwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzte Flächen,

ausgenommen:

- das Aufbringen von Nährstoffträgern zum Zwecke der Düngung nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche [Schlag] erstellten Stickstoff-Düngeplan; darin sind unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, des Nährstoffangebotes im Boden und des Nährstoffbedarfes der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben einschließlich der mengenmäßigen und zeitlichen Verteilung festzulegen; Stickstoff-Düngeplan und Beratungsempfehlungen haben den besonderen Schutz der Gewässer zu berücksichtigen,
 - forstliche Kompensationsdüngung zur Eindämmung von Waldschäden,
16. das Aufbringen von flüssigen Nährstoffträgern bei der Besorgnis der Abschwemmung,
 17. das Herstellen von Silagen, wenn Silagesickersäfte nicht aufgefangen und schadlos beseitigt werden,
 18. das Neuanlegen oder Erweitern von Intensivkulturen,
 19. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Tierhaltungen, bei denen das Futter nicht zum überwiegenden Teil durch unmittelbare Bodenfruchtbarkeit gewonnen werden kann (Intensivtierhaltung),
 20. das Neuanlegen oder Erweitern von Kleingartenanlagen,
 21. das Neuanlegen von Friedhöfen,
 22. das Errichten von Start- und Landebahnen,
 23. das Verwenden auswasch- oder auslaugbarer wassergefährdender Stoffe, insbesondere Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teer- oder phenolhaltige Stoffe im Straßen-, Wege-, Wasserbau, beim Errichten oder Erweitern von Lärmschutzwällen und bei Geländeauffüllungen,
 24. Grabungen durch die das Grundwasser dauernd freigelegt oder angeschnitten wird,
 25. die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen (Abgrabungen),
 26. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Fischteichen: Fischhaltung mit Zufütterung sowie Netzfischhaltung,
 27. Motorsportveranstaltungen,
 28. das Errichten oder Erweitern von Schießstätten,
 29. das Zelten und Lagern außerhalb dafür vorgesehener baulicher Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NW),
 30. das Neuanlegen oder Erweitern von Gartenbaubetrieben,
- ausgenommen:**
- Betriebe von denen keine Besorgnis einer Gewässerverunreinigung ausgeht,
31. das Errichten von Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. ölgekühlte unterirdische Stromleitung),

ausgenommen:

Rohrleitungen innerhalb von Wohn- oder Betriebsgrundstücken mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe,

32. das Errichten oder Erweitern von Abwassergruben,

ausgenommen:

- kontrollierbare dichte Gruben, deren ordnungsgemäße Entleerung langfristig gesichert ist und auch nachgewiesen wird.

§ 5

Schutz in der Zone II

- (1) In der Zone II sind genehmigungspflichtig

1. Baumaßnahmen an Wegen, Straßen, Bahnanlagen und sonstigen Verkehrsanlagen einschließlich Rastanlagen und Parkplätzen,
2. das Ändern oder Verfüllen bestehender Erdaufschlüsse,
3. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen zum Zwecke der Verbesserung des Gewässerschutzes,
4. Unterhaltungsmaßnahmen an Postkabeln, soweit diese aufgrund privatrechtlicher Gestattungsverträge außerhalb der öffentlichen Verkehrswege verlegt sind, und Stromkabeln sowie an Versorgungsleitungen. **Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr unabweisbar notwendig sind, sind der Unteren Wasserbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen,**
5. das Errichten von Versorgungsleitungen,
6. die forstwirtschaftliche Anwendung von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen.

- (2) In der Zone II sind verboten

1. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern wassergefährlicher Anlagen,
2. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zur Gewinnung, Herstellung, Auf-, Be- oder Verarbeitung von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Ablagern radioaktiver Stoffe,
3. das Errichten, Erweitern, wesentliche Ändern oder die Nutzungsänderung von Gebäuden im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NW),

ausgenommen:

Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern,

4. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen,

ausgenommen:

Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern, insbesondere Behandlungsanlagen für Indirekteinleiter,

5. das Einleiten von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund oder in oberirdische Gewässer,

6. das Einleiten häuslicher Abwässer in Gülle- und Jauchehälter,
7. das Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer oder in den Untergrund,
ausgenommen:
das Einleiten von Abwasser aus Abwasseranlagen, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 genehmigungspflichtig sind,
8. Abfallentsorgungsanlagen jeder Art sowie Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen,
9. das Errichten von Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe und von Leitungsanlagen mit wassergefährdenden Stoffen wie z. B. olgekühlte unterirdische Stromleitungen,
10. das Sammeln, Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Umfüllen, Vertreiben, Verarbeiten, Anwenden wassergefährdender Stoffe,
ausgenommen:
 - das zulässige Aufbringen von Nährstoffträgern nach Nr. 15,
 - das zulässige Verwenden von Pflanzenschutzmitteln nach Nr. 13,
 - der Transport wassergefährdender Stoffe nach Nr. 11,
11. der Transport wassergefährdender Stoffe,
ausgenommen:
 - Lieferverkehr,
 - Durchtransport im Rahmen land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung,
12. Güllebehälter, Festmistlager, Silagesilos und Silagemieten,
ausgenommen:
Rundballensilage in Schutzfolie oder vergleichbare Silierverfahren,
13. das Verwenden von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln; das unsachgemäße Verwenden zugelassener Mittel dieser Art und deren Anwendung aus Luftfahrzeugen,
ausgenommen:
die forstwirtschaftliche Anwendung von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen bei Einhaltung eines Abstandsstreifens von 50 m zur Wasserschutzzone I,
14. das Aufbringen von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Klärschlamm, Fäkalien und Abwasser,
15. das Aufbringen sonstiger Nährstoffträger wie z. B. Mineraldünger, Festmist, Kompost auf land- und forstwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzte Flächen,
ausgenommen:
 - das Aufbringen von Nährstoffträgern zum Zwecke der Düngung nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche (Schlag) erstellten Stickstoff-Düngeplan; darin sind unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, des Nährstoffangebotes im Boden und des Nährstoffbedarfes der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben einschließlich der mengenmäßigen und zeitlichen Verteilung festzulegen; Stickstoff-Düngeplan und Beratungsempfehlungen haben den besonderen Schutz der Gewässer zu berücksichtigen,
 - forstliche Kompensationsdüngung zur Eindämmung von Waldschäden,
16. das Aufbringen von Nährstoffträgern bei der Besorgung der Abschwemmung,
17. das Umwandeln von Dauergrünland (Wiesen und Weiden) in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung,
18. Intensivbeweidung (die Grasnarbe zerstörende, überproportionale Beweidungsintensität) und Pferche,
19. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Tierhaltungen, bei denen das Futter nicht zum überwiegenden Teil durch unmittelbare Bodenertragsnutzung gewonnen werden kann (Intensivtierhaltung),
20. das Neuanlegen oder Erweitern von Intensivkulturen und Gartenbaubetrieben,
21. das Neuanlegen oder Erweitern von Kleingartenanlagen,
22. das Neuanlegen von Friedhöfen,
23. das Errichten von Start- oder Landebahnen,
24. das Bauen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Wegen, Straßen, Bahnanlagen, Rastanlagen, Parkplätzen und sonstigen Verkehrsanlagen,
ausgenommen:
Wirtschaftswege,
25. das Errichten von Anlagen zum Güterumschlag,
26. die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen (Abgrabungen), Erdaufschlüsse oder Bodeneingriffe jeder Art, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
ausgenommen:
 - die ordnungsgemäße, den besonderen Schutz der Gewässer berücksichtigende land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung,
 - Unterhaltungsmaßnahmen an Post- und Stromkabeln sowie an Ver- und Entsorgungsleitungen,
 - das Errichten von Versorgungsleitungen,
27. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Fischteichen; Fischhaltung mit Zufütterung sowie Netzfischhaltung,
28. das Anlegen von Gräben oder oberirdischen Gewässern, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind, und das Anlegen von Gräben mit Fließrichtung zur Zone I,
29. das Verwenden auswasch- oder auslaugbarer wassergefährdender Stoffe, insbesondere Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teer- oder phenolhaltige Stoffe im Wasser- und Wirtschaftswegebau, bei Verfüllungen und Anschüttungen und beim Errichten oder Erweitern von Lärmschutzwällen,

30. Bohrungen jeder Art,
ausgenommen:
Weidebrunnen,
31. Sprengungen,
32. das Errichten von Heizungs- und Kühlanlagen, die die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpen),
33. Zelten, Lagern und jeder Badebetrieb an Gewässern,
34. das Befahren von Gewässern,
ausgenommen:
das Befahren zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung,
35. Motorsportveranstaltungen,
36. das Reparieren, Warten oder Reinigen von Fahrzeugen und Maschinen, insbesondere Wagenwaschen und Ölwechsel außerhalb dafür zugelassener Anlagen,
37. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Schießstätten,
38. das Einrichten von Baustellen, soweit hierbei Aufenthaltsunterkünfte, sanitäre Einrichtungen und Baustofflager geschaffen oder Maschinen gewartet werden,
39. das Veranstellen von Märkten, Volksbelustigungen oder ähnlichen Veranstaltungen.

§ 6

Schutz in der Zone I

(1) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung des Wasserwerks und seiner Wassergewinnungsanlagen, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder der Ausübung der Gewässeraufsicht dienen.

(2) Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

(3) Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sind verboten, soweit sie nicht der Erhaltung und Pflege der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und jegliche Düngung sind verboten.

§ 7

Militärische Übungen und Liegenschaften

Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im Merkblatt W 106 „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ vom April 1991 festgelegten Erlaubnisse und Verbote zu beachten.

§ 8

Duldungspflichten

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie die Beobachtung der Gewässer und des Bodens gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

(2) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und

die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts im Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandschutz. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben jedoch zu dulden, daß solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepaßt oder beseitigt und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG).

(3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben darüberhinaus zu dulden.

1. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, Unterhalten oder Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen,
4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zur Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
5. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen,
6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen und
7. das Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen.

(4) Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß Abs. 1 bis Abs. 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber und das Staatliche Umweltamt, bei fachspezifischen Fragen gegebenenfalls auch andere Träger öffentlicher Belange (z. B. Landwirtschaftskammer, Forstamt), sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen bekannt zu geben. Der Wasserwerksbetreiber, das Staatliche Umweltamt und, soweit beteiligt, das Bergamt, erhalten Abschriften nachrichtlich zur Kenntnis.

§ 9

Genehmigungen

(1) Über Genehmigungen nach §§ 3, 4, 5 entscheidet die Untere Wasserbehörde.

(2) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Der Genehmigungsantrag (4fach) soll alle Unterlagen (Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise) enthalten, die zur Beurteilung des Antrags erforderlich sind. Unvollständige Anträge können zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen.

(4) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellung-

nahme des Staatlichen Umweltamtes, bei fachspezifischen Fragen ggf. auch anderer Träger öffentlicher Belange (z. B. Landwirtschaftsämter, Forstamt), ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, entscheidet das Bergamt als Untere Wasserbehörde.

Will die Untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Umweltamtes nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der Oberen Wasserbehörde einzuholen. Bei Vorhaben, die der Bergaufsicht unterliegen, ist die Weisung mit der Bezirksregierung abzustimmen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Wasserwerksbetreiber, das Staatliche Umweltamt und, soweit beteiligt Träger öffentlicher Belange oder das Bergamt, erhalten Abschriften nachrichtlich zur Kenntnis.

(5) Genehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie können zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet und bei Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar war. Genehmigungen können für eine bestimmte Anzahl zukünftiger einzelner Handlungen gleicher Art erteilt werden.

(6) Genehmigungen erlöschen, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

(7) Bei allen Entscheidungen ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

§ 10

Befreiungen

(1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 3, 4, 5, 6 dieser Verordnung Befreiungen erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen und die Abweichungen mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar sind.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber können auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde Befreiungen von Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb des Wasserwerks erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 9 entsprechend.

§ 11

Entschädigungen und Ausgleichszahlungen

(1) Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, befindet die Bezirksregierung auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gemäß § 19 Abs. 3, § 20 WHG, § 15 Abs. 2 und §§ 134 und 135 LWG.

(2) Setzt eine Anordnung nach dieser Verordnung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks beschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile auf Antrag eines Beteiligten durch

die Bezirksregierung gemäß § 19 Abs. 4 WHG, § 15 Abs. 2 und 3 LWG ein angemessener Ausgleich festzusetzen, soweit nicht eine Entschädigungspflicht besteht.

Der Antrag setzt voraus, daß die Beteiligten sich ernsthaft, aber vergeblich um eine gütliche Einigung bemüht haben.

§ 12

Überwachung

Bestehende Anlagen oder Einrichtungen im Wasserschutzgebiet sind von Amts wegen durch die Untere Wasserbehörde – ggf. unter Beteiligung des Staatlichen Umweltamtes – zu überprüfen und zu überwachen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG oder § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 3, 4, 5 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne Genehmigung nach § 9 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG oder § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 3, 4, 5, 6 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne Befreiung nach § 10 vornimmt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 14

Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt 40 Jahre.

Arnsberg, den 23. 10. 1995

Az.: 54.1.11-I 954.505

Bezirksregierung

als obere Wasserbehörde

gez. R. Berve

[Regierungspräsidentin]

Abl. Bez. Reg. Abg. 1995, S. 420

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

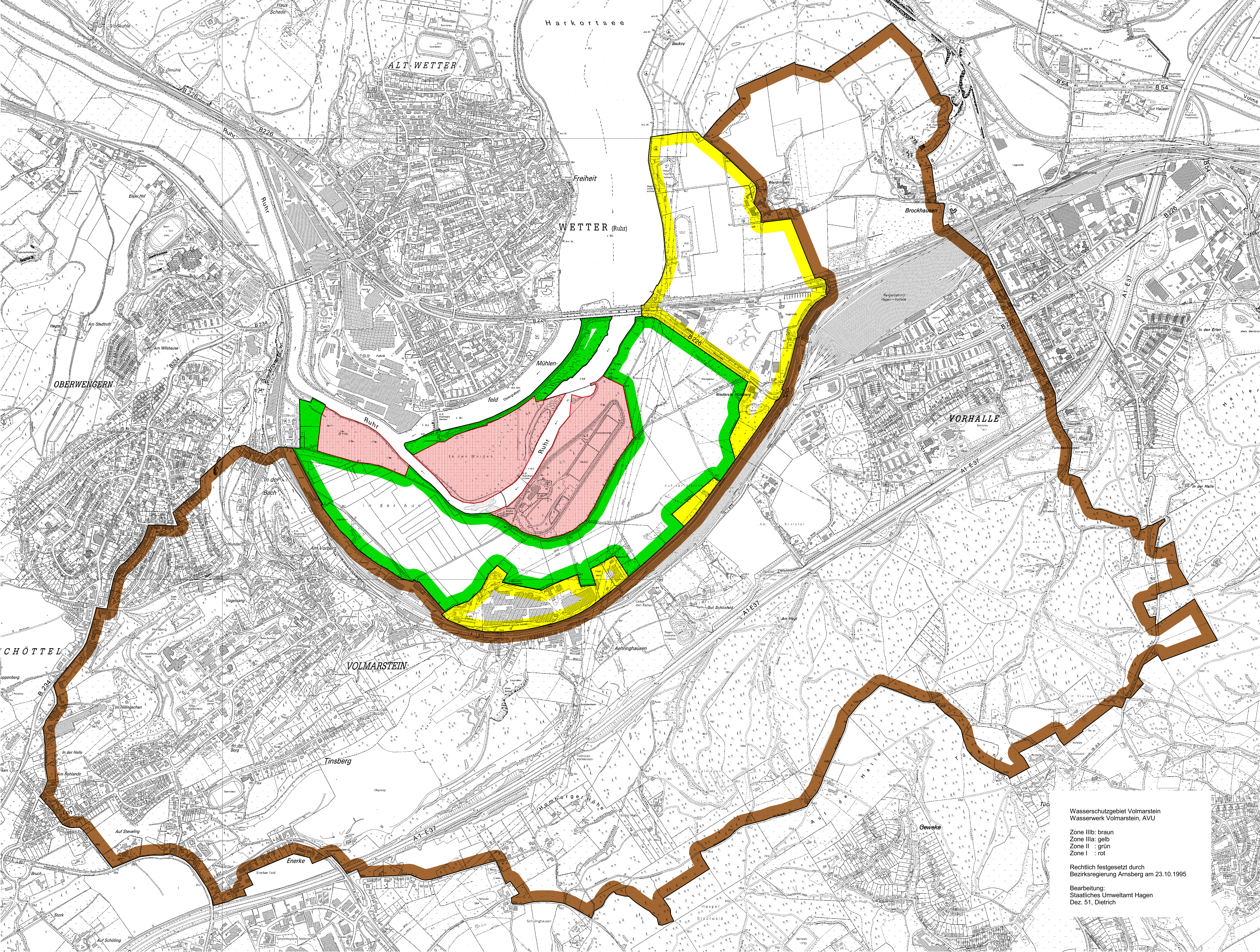
991. Bekanntmachung des Ruhrverbandes

Ruhrverband

Essen, 2. 11. 1995

Die 7. Sitzung der Verbandsversammlung des Ruhrverbandes findet am

Freitag, dem 1. Dezember 1995, 10.00 Uhr, im Großen Saal des Saalbaues Essen, Huyssenallee 53, 45128 Essen, statt.

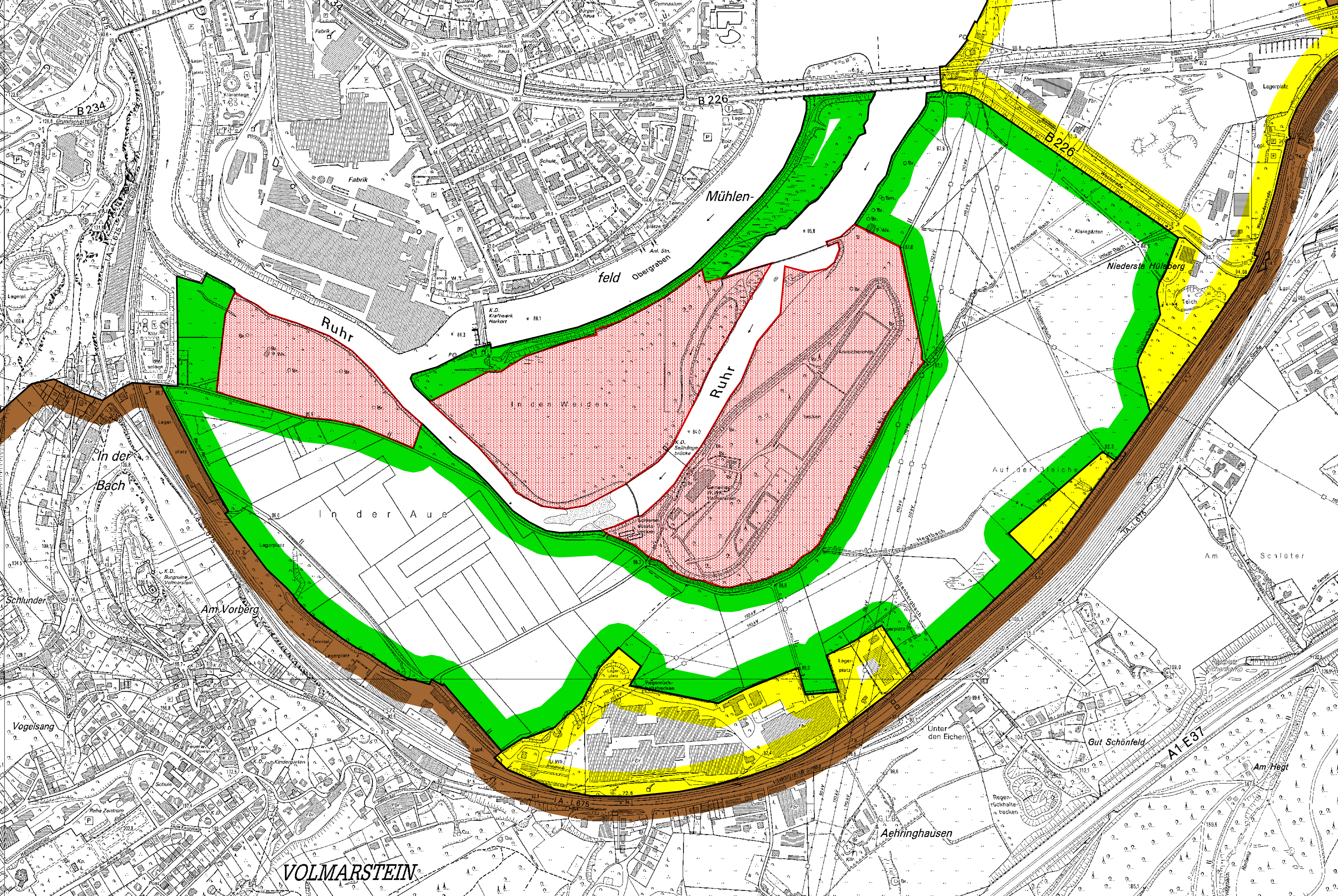


Wasserschutzgebiet Volmarstein
Wasserwerk Volmarstein, AVU

Zone IIIb: braun
Zone IIIa: gelb
Zone II : grün
Zone I : rot

Rechtlich festgesetzt durch
Bezirksregierung Arnsberg am 23.10.1995

Bearbeitung:
Staatliches Umweltamt Hagen
Dez. 51, Dietrich



VOLMARSTEIN

Mühlen-

feld

Ruhr

Ruhr

Niederste Hülsberg

In der
Bach

In der Aue

Am Vorberg

Gut Schönfeld

Aehringhausen

A1 E 37

A 1 E 35

Am Heigt

Unter den Eichen

Am Heigt

Am Schlüter

Lagerplatz

Lagerplatz

Lagerplatz

Lagerplatz

Lagerplatz

Lagerplatz

Lagerplatz

Lagerplatz

Lagerplatz

Lagerplatz

Lagerplatz

Lagerplatz

Lagerplatz

Lagerplatz

Lagerplatz

Lagerplatz

Lagerplatz

Lagerplatz

Lagerplatz

Lagerplatz

Lagerplatz

Lagerplatz

Lagerplatz

Lagerplatz

Lagerplatz

Lagerplatz

Lagerplatz

Lagerplatz

Lagerplatz